



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
3003 Bern

Krankenversicherung: Verordnung über die Prämienkorrektur; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Anhörungsunterlagen vom 19. Mai 2014 zur Verordnung über die Prämienkorrektur und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir können Ihnen mitteilen, dass wir mit den im Verordnungsentwurf vorgesehenen Bestimmungen grundsätzlich einverstanden sind. Die zentralen Elemente des Ausgleichs sind im Gesetz verankert, die Verordnungsbestimmungen beziehen sich weitgehend auf den technischen Vollzug der Gesetzesbestimmungen. Bezüglich Vollständigkeit und Verständlichkeit haben wir im Folgenden noch einige Vorschläge.

Aus Gesetz und Verordnung kommt nur aufgrund des Inkraftsetzungstermins und der Geltungsdauer des Gesetzes zum Ausdruck, in welchen Jahren die Korrektur erfolgt. Die betreffenden Jahre 2015 und 2017 sowie der jeweils massgebende Zeitpunkt der Ausgleichszahlungen sollten in der Verordnung eindeutig festgelegt werden.

Bezüglich der verwendeten Begrifflichkeiten erlauben wir uns nochmals darauf hinzuweisen, dass es angesichts der für die Korrektur zur Anwendung kommenden Berechnungsmethode angemessener wäre, von "überdurchschnittlich hohen" resp. "unterdurchschnittlich hohen"

Prämienzahlungen anstelle der "zu viel" und "zu wenig" bezahlten Prämien zu sprechen. Denn mit der Methode wird ausschliesslich ermittelt, welche Versicherten über- resp. unterdurchschnittlich viel zum Ergebnis der Krankenversicherer beigetragen haben.

Wichtig erscheint uns, dass die rechtliche Qualifikation des Prämienzuschlags (maximal in der Höhe der CO₂-Rückerstattung) resp. Prämienabschlags nach Artikel 3 und 4 sowie des Einmalzuschlags auf den Prämien nach Artikel 5 rasch geklärt wird. Die Klärung der rechtlichen Qualifikation ist dringlich und wird - nach Absprache mit dem BAG - ausserhalb des laufenden Anhörungsverfahrens von Seiten des Bundes rasch vorangetrieben. Wir begrüssen dieses Vorgehen.

In jedem Fall darf das reguläre Prämien genehmigungsverfahren durch die Ausgleichszahlungen nicht beeinträchtigt werden. Deshalb sind im Rahmen der Prämien genehmigung für das betreffende Jahr und der jährlichen Prämienstatistik die Prämienzu- und -abschläge sowie der Einmalzuschlag auf den Prämien separat zu behandeln und entsprechend separate Rechnungskontos für die Ausgleichszahlungen zu führen, um Verzerrungen bei der Beurteilung von Kosten und Leistungen in den entsprechenden Prämienjahren (2015 bis 2017) zu verhindern.

Aus der Perspektive des Zusammenspiels der Systeme Krankenversicherung, Prämienverbilligung und Ergänzungsleistungen müssten die beim Versicherten erhobenen oder ausgerichteten Zu- und Abschläge möglichst bald bekannt sein.

Sicherzustellen ist in jedem Fall, dass die Versicherten durch die Versicherer rechtzeitig über die konkreten finanziellen Auswirkungen im Einzelfall informiert werden können.

Zu einzelnen Artikeln:

Wir schlagen Ihnen vor, den Artikel 2 Absatz 2 (einmaliger Freibetrag) zu streichen. Gemäss Artikel 106c Absatz 2 KVG kann der Bundesrat - muss aber nicht - einen Betrag pro versicherte Person und Jahr festlegen, der von den zu wenig bezahlten Prämien abgezogen wird, um den Zufallsschwankungen bei der Prämienfestlegung Rechnung zu tragen. Da der Ausgleich bereits schon partiell ist (800 Mio. von insgesamt 1,7 Mia), gehen wir davon aus, dass diese Zufallskomponente bereits im nicht ausgeglichenen Teil berücksichtigt worden ist. Die Umsetzung der Prämienkorrektur wird dadurch vereinfacht. Sollte dennoch an einem Freibetrag festgehalten werden, wären höchstens 20 Franken pro versicherte Person für die noch nicht berechneten Jahre 2013 und 2014 methodisch begründet.

Artikel 3 Absatz 2 des Entwurf in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 3 KVG sieht vor, dass der Prämienzuschlag den Betrag, auf den der Versicherte aus der VOC-/CO₂-Abgabe Anspruch hat, nicht übersteigt. Gleichzeitig darf die Gesamtsumme der Prämienzuschläge 266 Mio. Franken nicht übersteigen. Es fehlt jedoch eine Bestimmung, wie die Höhe der Prämienzuschläge zu bemessen ist. Es ist daher zu präzisieren, dass der Prämienzuschlag voll auszuschöpfen ist, solange die 266 Mio. Franken nicht erreicht sind.

Aufgrund der Komplexität der Materie schlagen wir nach Vorliegen der Verordnung eine Informationsveranstaltung durch das BAG für die Kantone bzw. mit der Umsetzung betraute Personen der Versicherer vor.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 4. Juli 2014



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

Two handwritten signatures in blue ink are positioned above the names of the signatories. The signature on the left is more fluid and cursive, while the one on the right is more structured and blocky.

Dr. Heidi Z'graggen

Roman Balli